



**Markt
Neuhaus a.d.Pegnitz**
Landkreis Nürnberger Land

Neuhaus a.d. Pegnitz, den **27.04.2021**

☎ 09156/9291-18
☎ 09156/9291-17
✉ wahlen@neuhaus-pegnitz.de

Unterer Markt 9, 91284 Neuhaus a.d.Pegnitz

Sparkasse Neuhaus a.d.Pegnitz Kto. 254 714 (BLZ 753 519 60)
IBAN: DE14 7535 1960 0000 254 714, BIC: BYLADEM1ESB
Raiffeisenbank Neuhaus a.d.Pegnitz Kto. 113 301 (BLZ 760 693 69)
IBAN: DE43 7606 9369 0000 113 301, BIC: GENODEF1AUO

Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, 91284 Neuhaus a.d.Pegnitz

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Antrag auf Sondernutzung zum Plakatieren vom 17.04.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

Ihr Antrag vom 17.04.2021 für die Genehmigung der Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum wird hiermit unter der Voraussetzung, dass Sie die beiliegenden Auflagen und Hinweise einhalten, für 6 Plakate erteilt. Des Weiteren ist nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 (Az.: IC2-2116.1-0) zu verfahren. Nachdem es sich um Werbung für die Bundestagswahl handelt, wird die Genehmigung kostenfrei erteilt.

Wir weisen außerdem auf Folgendes hin: Bei den Ortsdurchfahrten in Neuhaus a.d.Pegnitz handelt es sich um die Staatsstraßen St 2162 und 2163 sowie um die Kreisstraße LAU 17, für die das Landratsamt Nürnberger Land bzw. das Staatliche Bauamt Nürnberg zuständig sind. Wir empfehlen Ihnen deshalb, hinsichtlich Ihrer Plakate auch mit diesen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind bei der Standortwahl und bei der Aufstellung selbstverständlich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Tanja Lauß
Verwaltungsfachwirtin

Auflagen und Hinweise bei Wahlwerbung innerorts

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum 6 Wochen vor der Wahl bis zum Ende der Wahl genehmigt.

Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.

2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt.

3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.

5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.

6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.

7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.

Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn: min. 4,5 m

Höhe über Geh- und Radweg: min. 2,5 m

Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: min. 0,5 m

8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden.

9. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.

10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m

b) Privatzufahrten 3,0 m/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)

11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.

12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.

13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.

14. Den Weisungen der zuständigen Straßenmeisterei ist unbedingt Folge zu leisten.

